

RS Lvwg 2017/12/5 LVwG-1-547/2017- R15

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.12.2017

Norm

KFG 1967 §45 Abs6

Rechtssatz

Das „oder“ zwischen „Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifikationsnummer des Fahrzeuges“ in § 45 Abs 6 KFG bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf die beiden genannten Fakten (Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifikationsnummer). Der Besitzer des Probefahrerkennzeichens hat somit nur betreffend dieser beiden Umstände ein Wahlrecht. Marke und Type hat er jedenfalls in seinem Nachweis festzuhalten.

Schlagworte

Probefahrerkennzeichen, Nachweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGV0:2017:LVwG.1.547.2017.R15

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at